

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Erlaubnis

bps Behrendt Personalservice GmbH versichert, dass durch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, vom 20.08.2009 die Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Absatz 1 AÜG erteilt worden ist.

2. Allgemeines

Für sämtliche von bps Behrendt Personalservice GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Entleiher) gelten auch dann nicht, wenn bps Behrendt Personalservice GmbH nicht ausdrücklich widerspricht oder der Entleiher erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

3. Vertragsabschluss

3.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der bps Behrendt Personalservice GmbH nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Annahmeerklärung des Entleihers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Entleiher ist bekannt, dass für bps Behrendt Personalservice GmbH keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

3.2 Sofern der Entleiher beabsichtigt, dem Leiharbeiter den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit bps Behrendt Personalservice GmbH eine gesonderte Vereinbarung treffen.

4. Arbeitsrechtliche Beziehungen

4.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher. bps Behrendt Personalservice GmbH ist Arbeitgeber des Leihararbeiters.

4.2 Für die Dauer des Einsatzes bei dem Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Entleiher wird dem Leiharbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit bps Behrendt Personalservice GmbH vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Leihararbeiters entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei bps Behrendt Personalservice GmbH.

5. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Entleihers/Arbeitsschutzmaßnahmen

5.1 Der Entleiher übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Leihararbeiters (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt bps Behrendt Personalservice GmbH insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Leihararbeiters sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

5.2 Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Leihararbeiters geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Entleiher den Leiharbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Leiharbeiter der bps Behrendt Personalservice GmbH aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Entleihers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

5.3 Zur Wahrnehmung der dem Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher bps Behrendt Personalservice GmbH ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeiter innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

5.4 Sofern für die Beschäftigung der Leiharbeiter behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Verleiher diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Leiharbeiter einzuholen und dem Entleiher die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

5.5 Der Entleiher wird bps Behrendt Personalservice GmbH einen etwaigen Arbeitsunfall des entsandten Leihararbeiters unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Entleiher bps Behrendt Personalservice GmbH einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit bps Behrendt Personalservice GmbH den Unfallhergang untersuchen.

6. Zurückweisung/Austausch von Leihararbeitern

6.1 Der Entleiher ist berechtigt, einen Leiharbeiter durch schriftliche Erklärung gegenüber bps Behrendt Personalservice GmbH zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der bps Behrendt Personalservice GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Leiharbeiter berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Entleiher ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist bps Behrendt Personalservice GmbH berechtigt, andere fachlich gleichwertige Leiharbeiter an den Entleiher zu überlassen.

6.2 Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden fest, dass ein Leiharbeiter von bps Behrendt Personalservice GmbH nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.

6.3 Darüber hinaus ist bps Behrendt Personalservice GmbH jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Entleiher überlassene Leiharbeiter auszutauschen und fachlich gleichwertige Leiharbeiter zu entsenden.

7. Leistungshindernisse/Rücktritt

7.1 bps Behrendt Personalservice GmbH wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Leihararbeitern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch bps Behrendt Personalservice GmbH schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, gleich, ob im Unternehmen des Entleihers oder der bps Behrendt Personalservice GmbH hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist bps Personalservice GmbH in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

7.2 Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Entleiher bekannt, dass die von bps Behrendt Personalservice GmbH überlassenen Leiharbeiter nicht zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, wenn der Betrieb des Entleihers bestreikt wird.

7.3 Nimmt der Leiharbeiter seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Entleiher bps Behrendt Personalservice GmbH unverzüglich unterrichten. bps Behrendt Personalservice GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird bps Behrendt Personalservice GmbH vom Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Entleiher stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Leiharbeiter gegen bps Behrendt Personalservice GmbH nicht zu.

8. Abrechnung

8.1 Bei sämtlichen von bps Behrendt Personalservice GmbH angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. bps Behrendt Personalservice GmbH wird dem Entleiher bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

8.2 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen bps Behrendt Personalservice GmbH zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

8.3 bps Behrendt Personalservice GmbH nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Leiharbeiter überlassenen und vom Entleiher wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Leihararbeiters, die über die bei dem Entleiher geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird bps Behrendt Personalservice GmbH Überstundenzuschläge berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Sonntags-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen.

Überstundenzuschlag ab 40. Std/Woche (Mo-Fr)	25%
Überstundenzuschlag ab 50. Std/Woche (Mo-Fr)	50%
Samstagszuschlag	25%
Sonntagszuschlag	50%
Feiertagszuschlag	100 %
1. Januar, Ostersonntag, 1. Mai, 1. Weihnachtsfeiertag	150%

Nachtzuschlag soweit nicht Mehrarbeit von
22:00 – 06:00 Uhr
Nachtmehrarbeit

25%
50%

Für den Fall, dass bps Behrendt Personalservice GmbH Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Entleiher zurückgeht, ist bps Behrendt Personalservice GmbH berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Entleiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Leiharbeitnehmers nachzuweisen.

8.4 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von bps Behrendt Personalservice GmbH erteilten Abrechnung bei dem Entleiher sofort – ohne Abzug - fällig und zahlbar.

8.5 Die von bps Behrendt Personalservice GmbH entsandten Leiharbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von bps Behrendt Personalservice GmbH erteilten Abrechnungen befugt.

8.6 Im Falle des Zahlungsverzuges des Entleiher ist bps Behrendt Personalservice GmbH berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p. a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seine Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen.

9. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

9.1 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der bps Behrendt Personalservice GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Entleiher geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9.2 Der Entleiher ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von bps Behrendt Personalservice GmbH berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

10. Gewährleistung/Haftung

10.1 Der Verleiher steht dafür ein, dass die überlassenen Arbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind; er ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer, auf Ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

10.2 bps Behrendt Personalservice GmbH, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn bps Behrendt Personalservice GmbH, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung von bps Behrendt Personalservice GmbH sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet bps Behrendt Personalservice GmbH darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

10.3 Der Entleiher verpflichtet sich, bps Behrendt Personalservice GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. bps Behrendt Personalservice GmbH wird den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

11. Übernahme von Personal

11.1 Dem Entleiher ist bekannt, dass bps Behrendt Personalservice GmbH neben der Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung auch über die Erlaubnis zur Personalvermittlung verfügt.

11.2 Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt, es sei denn, die Begründung des Arbeitsverhältnisses beruht nicht auf der Überlassung des bps Mitarbeiters.

11.3 Die Vermittlungsvergütung bemisst sich anhand des Bruttomonatsgehalts, dass der eingestellte bps Mitarbeiter beim Kunden erhält und beträgt bei Übernahme ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, vom 4. bis Ablauf des 6. Monats 1,5 Bruttomonatsgehälter, vom 7. bis Ablauf des 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und vom 10. bis Ablauf des 12. Monats 0,5 Bruttomonatsgehälter. Nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei.

11.4 Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wird eine Vermittlungsvergütung i.H. v. 21% des zukünftigen Bruttojahresgehaltes beim Kunden fällig, es sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers.

11.5 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung, sind möglich und gelten vorrangig. Der Kunde ist verpflichtet, bps Auskunft über das mit dem bps Mitarbeiter oder dem vorgestellten Bewerber vereinbarte Bruttomonatsgehalt bzw. Bruttojahresgehalt mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zu erteilen.

12. Vertragslaufzeit/Kündigung

12.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In der ersten Woche des Einsatzes des Leiharbeitnehmers ist der Entleiher berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

12.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. bps Behrendt Personalservice GmbH ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleiher beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Entleiher eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

12.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber bps Behrendt Personalservice GmbH ausgesprochen wird. Die durch bps Behrendt Personalservice GmbH überlassenen Leiharbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

13. Zahlungsmodalitäten – Factoring

13.1 bps Behrendt Personalservice GmbH ist berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Besteller zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Dies gilt für die Kunden, die vom Factoring betroffen sind.

14. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

14.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die von bps Behrendt Personalservice GmbH entsandten Leiharbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Entleiher zu vereinbaren.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen bps Behrendt Personalservice GmbH und dem Entleiher ist der Sitz der jeweiligen bps Behrendt Personalservice GmbH Geschäftsstelle, die den vorliegenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen hat, sofern der Entleiher Kaufmann ist. bps Behrendt Personalservice GmbH kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Entleiher geltend machen.

14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen bps Behrendt Personalservice GmbH und dem Entleiher gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformereignis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.